

liegenden Lebenssachverhalt in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht zu würdigen.³²² Daher hat die Sachverhaltsdarstellung so ausreichend zu sein, dass aus ihr der Antrag des Antragstellers zumindest ersichtlich wird. Ist dies nicht machbar, weil beispielsweise lediglich beweislose Behauptungen allgemeiner Art aufgestellt werden, ist dem Erfordernis der Sachverhaltsdarstellung nicht entsprochen. Es liegt ein mangelhafter Antrag vor, der nach österreichischem Verfassungsprozessrecht einer weiteren Behandlung nicht zugänglich ist.³²³ So hat der Staatsgerichtshof auch schon in einer älteren Entscheidung eine Vorstellung wegen Mangelhaftigkeit verworfen, weil ihr jeglicher Antrag gefehlt hat. Die Darstellung des Sachverhaltes war so mangelhaft, dass aus ihr kein Antrag hergeleitet werden konnte.³²⁴ Im Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof genügt auch ein blosser Verweis auf den angefochtenen verwaltungsrechtlichen Bescheid³²⁵ nicht der vorgeschriebenen Sachverhaltsdarstellung.³²⁶ Ebenso kann eine ungenaue Darlegung des Sachverhaltes zur Zurückweisung der Eingabe führen.³²⁷

Der Staatsgerichtshof hat in StGH 2005/77³²⁸ verdeutlicht, dass die in Art. 16 Satz 1 StGHG³²⁹ statuierte Vorgabe, wonach der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzustellen und die behauptete Verletzung zu begründen hat, «nicht streng ausgelegt werden kann und insbesondere nicht dahingehend interpretiert werden kann, dass die Beschwerdeschrift sämtliche Details des Sachverhaltes beinhalten muss. Es muss ge-

Siehe dazu und zu den im «Österreich-Konvent» diskutierten Modellen Berka, S. 268 f., Rz. 1004.

322 Siehe Machacek, S. 55 mit Rechtsprechungshinweisen und Hiesel, Antragererfordernisse, S. 18.

323 Vgl. Walzel von Wiesentreu, S. 66. Zur Kritik an der Praxis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Mängelbehebung siehe hinten S. 512 ff.

324 StGH 1974/12, Entscheidung vom 17. Januar 1975, ELG 1973–1978, S. 372 (373); siehe zum bestimmten und begründeten Begehren auch hinten S. 484 ff.

325 Im liechtensteinischen Verwaltungsrecht ist der synonym zu verwendende Begriff der Verfügung oder Entscheidung (Verwaltungsakt) geläufiger; vgl. dazu Kley, Grundriss, S. 112 ff.

326 Machacek, S. 55 unter Hinweis auf VfSlg 15.388/1998.

327 Machacek, S. 55 mit Rechtsprechungshinweisen.

328 StGH 2005/77, Urteil vom 4. Juli 2006, nicht veröffentlicht, S. 21.

329 Art. 16 Satz 1 StGHG konkretisiert Art. 40 Abs. 1 StGHG für die Individualbeschwerdeverfahren. Die entsprechende Bestimmung im Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof ist § 82 Abs. 2 VfGG. Sie regelt sehr detailliert, was eine Beschwerde zu enthalten hat.